

schriftgemässe Beurkundung vorliegt, hat es also dabei sein Bewenden. Keineswegs werden damit die Erfordernisse einer öffentlichen Beurkundung überspannt. Zweck dieser Form ist die einwandfreie Feststellung des Verfügungswillens durch die Urkundsperson. Die blosser Beglaubigung einer Unterschrift des Verfügenden bezieht sich aber gar nicht auf den Inhalt seiner Erklärung. Die Ansicht des kantonalen Departementes trägt also durchaus dem erwähnten Zwecke Rechnung.

2. — Auch wenn eine genügende öffentliche Beurkundung vorläge oder etwa noch stattfände, müsste die Eintragung dieser Kindeserkennung abgelehnt werden, weil Art. 304 ZGB sie ausschliesst. Jede diesem Verbot widersprechende Eintragung ist zu verweigern und nicht bloss ein Einspruch nach Art. 305 und 306 ZGB vorzubehalten, wie das Justiz- und Polizeidepartement im Gegensatz zu seiner früheren zutreffenden Stellungnahme annimmt (vgl. das grundlegende Kreisschreiben des Departementes vom 26. Juli 1919 Nr. 10 : SJZ 16 S. 126 Nr. 67 ; EGGER Nr. 6 und SILBERNAGEL Nr. 14 zu Art. 304, je 2. Auflage). Nichts Abweichendes folgt aus BGE 55 I 24. Dort wird lediglich eine bereits erfolgte Eintragung bezw. Zuspreehung mit Standesfolge zunächst als massgebend bezeichnet, insbesondere für die Ausstellung eines Heimatscheines. Ferner berührt das Urteil die Frage nach der Nichtigkeit oder blossen Anfechtbarkeit eines dem Verbot zuwider erfolgten Eintrages oder Statusurteils, was hier gleichfalls ausser Diskussion steht, da es zu der vom Gesetz verpönten Eintragung eben nicht gekommen ist.

Die Gründe dieses ausnahmslos geltenden Verbotes liegen in der öffentlichen Ordnung und in der Familienmoral. Davon ausgehend hat das Bundesgericht den Art. 304 ZGB sogar zum Massstab der Auslegung von Art. 323 Abs. 2 ZGB gemacht und die Zuspreehung mit Standesfolge als unzulässig erklärt, wenn der Vater auch nur zur Zeit der Zeugung verheiratet war (BGE 51 II 48). War bei der Empfängnis zwar nicht der Erzeuger, wohl aber

die Mutter verheiratet, wie hier, so erhebt sich die Frage, ob aus ähnlichen Gründen der Vorbehalt der Vaterschaftsklage in Art. 316 ZGB nur auf die gewöhnliche, auf Vermögensleistungen gerichtete Vaterschaftsklage zu beziehen sei. Das kann jedoch hier auf sich beruhen. Eine freiwillige Anerkennung ist nach Art. 304 ZGB auf alle Fälle ausgeschlossen, selbst wenn eine Statusklage nach Art. 323 Abs. 1 ZGB unter deren besondern Voraussetzungen zulässig sein sollte.

3. — Dass man es beim Beschwerdeführer mit einer im Ehebruch erzeugten Person zu tun hat, wird in der Rekurschrift mit Unrecht bestritten. Die Ehe seiner Mutter war zur Zeit der Empfängnis weder durch Tod noch Scheidung aufgelöst, wie diese Frau denn auch heute noch als Witwe des damaligen Ehemannes eingetragen ist. Für die vorliegende Kindeserkennung ist das schweizerische Recht massgebend (Art. 32 in Verbindung mit Art. 8 NAG). Für die vom Beschwerdeführer behauptete Möglichkeit, dass die Ehe seiner Mutter in den Jahren 1905 und 1906 bloss wegen getrennten Lebens der Ehegatten nach dem österreichischen Gesetz als aufgelöst gegolten habe, wird keine nachprüfbare Norm angeführt. Es braucht daher auch nicht entschieden zu werden, ob ein derartiger Grundsatz vor der öffentlichen Ordnung der Schweiz standhielte.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

61. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. November 1946  
i. S. F. gegen Bern, Regierungsrat.

*Zivilstandsregister.*

Geburt und Anerkennung eines schon vor der Geburt anerkannten ausserehelichen Kindes sind nicht nur dem Zivilstandsamte des Heimatsorts des Vaters, sondern auch dem Zivilstandsamte des Heimatsorts der Mutter mitzuteilen (Art. 120 Ziff. 1 und 4 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928).

Der ledigen Frau ist bei Geburt eines Kindes im Familienregister ein eigenes Blatt zu eröffnen, auch wenn das Kind vor der Geburt anerkannt worden ist (Art. 115 lit. c der zit. Verordnung).

*Registres de l'état civil.*

La naissance et la reconnaissance d'un enfant naturel déjà reconnu avant sa naissance doivent être communiquées non seulement à l'officier de l'état civil du lieu d'origine du père mais aussi à l'officier de l'état civil du lieu d'origine de la mère (art. 120 ch. 1 et 4 de l'ordonnance sur le service de l'état civil, du 18 mai 1928).

Un feuillet doit être ouvert dans le registre des familles à la femme célibataire, même si son enfant a été reconnu avant sa naissance (art. 115 lettre c de l'ordonnance).

*Registro dello stato civile.*

La nascita e il riconoscimento d'un figlio naturale già riconosciuto prima della sua nascita debbono essere comunicati non soltanto all'ufficiale di stato civile del luogo di attinenza del padre, ma anche a quello del luogo di attinenza della madre (art. 120, cifre 1 e 4 dell'Ordinanza 18 maggio 1928 sul servizio dello stato civile).

Un foglio dev'essere aperto nel registro delle famiglie alla donna nubile, anche se il figlio è stato riconosciuto prima della sua nascita (art. 115, lett. c, dell'ordinanza).

Am 21. Februar 1946 gebar die ledige Beschwerdeführerin, Bürgerin der Gemeinde Br., in Bern einen Knaben, den sein Vater, Bürger der Gemeinde T., schon vor der Geburt als sein aussereheliches Kind anerkannt hatte. Am 23. Februar 1946 stellte sie hierauf bei der untern Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter das Gesuch, das Zivilstandsamt Bern II sei anzuweisen, die Geburt des Knaben dem Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde nicht anzuzeigen, da die vom Bundesrat gemäss Art. 39 Abs. 2 ZGB erlassene Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 (ZStdV) eine solche Mitteilung nicht vorsehe und die im Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 14. Juni 1932 (BBl 1932 II 220 Zif. 4 b) enthaltene Weisung, der das Zivilstandsamt folgen wolle, von einer unzuständigen Behörde ausgegangen sei. Die untere Aufsichtsbehörde wies das Gesuch ab; ebenso am 14. Juni 1946 der Regierungsrat des Kantons Bern als obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Mit ihrer verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das

Bundesgericht erneuert die Beschwerdeführerin ihr Gesuch. Die Vorinstanz und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragen Abweisung der Beschwerde.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Der angefochtene Entscheid ist von der letzten kantonalen Instanz in Zivilstandssachen ausgegangen. Die Frage, ob die Geburt des ausserehelichen Kindes der Beschwerdeführerin dem Zivilstandsamt ihrer Heimatgemeinde zur Eintragung ins Familienregister mitzuteilen sei, ist eine von eidgenössischen Vorschriften beherrschte Rechtsfrage, die die persönliche Rechtssphäre der Beschwerdeführerin berührt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. — Art. 120 ZStdV bestimmt in seinem ersten Absatze:

« Der Zivilstandsbeamte erlässt folgende Mitteilungen über die von ihm beurkundeten Zivilstandsfälle:

1. Geburts- und Todesfälle an das Zivilstandsamt des Heimatortes und des Wohnsitzes. ...

4. Legitimationen und Kindes Anerkennungen an das Zivilstandsamt des bisherigen und des neuen Heimatortes, des Wohnsitzes und des Geburtsortes des legitimierten oder anerkannten Kindes, sowie des Wohnsitzes des Legitimierenden oder des Anerkennenden. »

Ein aussereheliches Kind, das erst nach der Geburt anerkannt wird, erwirbt mit der Geburt das Bürgerrecht der Mutter (Art. 324 Abs. 1 ZGB). Es verliert dieses erst mit der Anerkennung, die ihm die Heimatangehörigkeit des Vaters verschafft (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Der « Heimatort », dessen Zivilstandsamt nach Art. 120 Zif. 1 ZStdV die Geburt, und der « bisherige Heimatort », dessen Zivilstandsamt nach Zif. 4 die Anerkennung mitgeteilt werden muss, ist also bei einem solchen Kinde unzweifelhaft der Heimatort der Mutter.

Wird ein aussereheliches Kind schon vor der Geburt anerkannt, was die Ausnahme ist, so erwirbt es mit der Geburt das Bürgerrecht des Vaters. Die Heimatangehö-

rigkeit der Mutter erwirbt es in diesem Falle nicht. Wird unter dem « Heimatort » im Sinne von Art. 120 Zif. 1 ZStdV einzig der Heimatort der geborenen bzw. gestorbenen Person verstanden, so ist also die Geburt eines während der Schwangerschaft anerkannten Kindes dem Zivilstandsamte des Heimatortes der Mutter nicht mitzuteilen; ebensowenig bei wörtlicher Auslegung von Zif. 4 die während der Schwangerschaft erfolgte und mit der Geburt wirksam gewordene Anerkennung, da im Falle der Anerkennung vor der Geburt der Heimatort der Mutter, wörtlich genommen, nicht als « bisheriger Heimatort » gelten kann.

Bei der Auslegung der Vorschriften über die « Mitteilungen », die im Neunten Abschnitt der ZStdV (Art. 120 ff.) enthalten sind, ist jedoch nicht allein auf den Wortlaut abzustellen, sondern es ist dabei ausserdem der Zweck zu berücksichtigen, dem sie zu dienen haben. Die Mitteilungen an die heimatlichen Zivilstandsämter sind nun vor allem deswegen vorgeschrieben, um diesen Ämtern zu ermöglichen, das im Achten Abschnitt der ZStdV (Art. 113 ff.) vorgesehene Familienregister gehörig zu führen (vgl. Art. 117 und 131 ZStdV). Diesem Zwecke wird die wörtliche Auslegung von Art. 120 Zif. 1 und 4 ZStdV nicht gerecht.

Das Familienregister wird nach Art. 113 ZStdV « im Kreise des Heimatortes geführt und enthält den gesamten Personalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und Personen ». Nach Art. 115 wird darin jedem gemeindeangehörigen Familienhaupte, sofern es noch kein eigenes Blatt besitzt, ein Blatt eröffnet, und zwar (lit. c) « der ledigen Frau bei Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, bei Annahme und Geburt eines Kindes ». Auf dem Blatte werden nach Art. 116 u. a. eingetragen « der Name und Stand des Familienhauptes unter Angabe der Namen seiner Eltern und der übrigen die Familie bildenden Personen ». Das aussereheliche Kind einer ledigen Frau bleibt nun ihr Kind und gehört zu ihrer

Familie, auch wenn es vom Vater vor der Geburt anerkannt worden ist. Die Anerkennung durch den Vater beeinflusst die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zur Mutterseite in keinem Falle. Sie hat nur zur Folge, dass es ausser zur mütterlichen auch zur väterlichen Seite in die Rechte und Pflichten der ausserehelichen Verwandtschaft tritt (Art. 325 Abs. 1 ZGB). Soll das Familienregister einer Gemeinde den « gesamten Personalbestand » der dort heimatberechtigten Familien und Personen enthalten, so muss also das aussereheliche Kind einer ledigen Frau an ihrem Heimateorte ins Familienregister eingetragen werden ohne Rücksicht darauf, ob und wann der Vater es anerkannt hat, und zwar ist zu diesem Zwecke der Mutter in jedem Falle ein eigenes Blatt zu eröffnen.

Im Kreisschreiben vom 14. Juli 1930, wo (im Gegensatz zum bereits erwähnten Kreisschreiben vom 14. Juni 1932) gesagt worden war, dass die Geburt eines schon während der Schwangerschaft oder bei der Anzeige anerkannten Kindes dem Zivilstandsamte der Heimatgemeinde der Mutter nicht mitzuteilen sei, hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement freilich die Ansicht geäussert, ein solches Kind sei im Familienregister der Heimatgemeinde der Mutter nicht einzutragen, weil es nur das Bürgerrecht des Vaters erworben habe (BBl 1930 II 60 Zif. 3 b). Voraussetzung für die Aufnahme ins Familienregister einer Gemeinde ist jedoch nur, dass das Familienhaupt oder allenfalls dessen Ehefrau der Gemeinde angehört (Art. 115 Abs. 1 und 2 ZStdV). Die übrigen Familienglieder sind gemäss Art. 113 und 116 ZStdV einzutragen, ob sie Gemeindebürger seien oder nicht. Nur so erfüllt das Register seine Aufgabe als Familienregister. Für die Eintragung der nicht in der Gemeinde verbürgerten Familienglieder gilt nach den Musterbeispielen, die in der « Sammlung der Vorschriften für den Zivilstandsdienst » (hgg. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1928) enthalten sind, lediglich die

Besonderheit, dass in der Rubrik für ihre Personalien auf das Fehlen des Gemeindebürgerrechts hinzuweisen ist (Beispiele Nr. 66 S. 167, Nr. 72 S. 178/9).

Im Kreisschreiben vom 14. Juni 1932, wo die Zivilstandsämter angewiesen wurden, von der Geburt und der Anerkennung eines vor oder mit der Geburtsanzeige anerkannten Kindes auch dem Zivilstandsamte der Heimatgemeinde der Mutter Mitteilung zu machen, erklärte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, es bestehe zwar ein Bedürfnis, im Familienregister der Heimatgemeinde der Mutter eine solche uneheliche Geburt ebenfalls ersichtlich zu machen. Dabei handle es sich aber « bloss um Vormerkung in der Kolonne , Standesänderungen ' (Musterbeispiel Nr. 68, S. 171 der Sammlung der Vorschriften) oder beim Namen der Mutter, niemals um die Eröffnung eines Blattes. » Diese (nicht näher begründete) Ansicht ist unvereinbar mit der Bestimmung des Art. 115 lit. c ZStdV, die die Eröffnung eines eigenen Blattes für die ledige Mutter ohne jede Ausnahme vorschreibt. Eine solche Ausnahme lässt sich namentlich auch nicht etwa damit rechtfertigen, dass das vor der Geburt anerkannte Kind das Bürgerrecht der Mutter nicht besitzt ; denn die gleiche Bestimmung schreibt vor, dass der ledigen Frau, die ein Kind annimmt, ein eigenes Blatt zu eröffnen sei, und das angenommene Kind erwirbt ihre Heimatangehörigkeit durch die Adoption von Bundesrechts wegen ebensowenig wie das vor der Geburt anerkannte Kind durch die Abstammung von ihr (vgl. Art. 268 ZGB). Eine blosser Vormerkung nach dem Vorbild des Musterbeispiels Nr. 68 wäre im übrigen schon deswegen unzureichend, weil die Vormerkung in diesem Beispiel nur aus den Worten « Mutter eines Kindes » besteht. Im Beispiel Nr. 68 genügte es, in die Spalte « Änderungen im Stande » diese knappe Angabe aufzunehmen, weil daneben auf das der Kindsmutter eröffnete besondere Blatt (vgl. Beispiel Nr. 70 S. 174/5) hingewiesen wurde. Für sich allein bezeichnet dagegen eine solche

Angabe das Kind nicht genügend. Wäre im Familienregister nur diese Angabe zu finden, so könnte (wie in der Zeitschrift für Zivilstandswesen, 1939, S. 192/3, zutreffend hervorgehoben wird) leicht der Fall eintreten, dass das Zivilstandsamt die Personalien des Kindes überhaupt nicht mehr festzustellen vermöchte ; denn seine Mutter kann sterben, ohne ihre Angehörigen über seine Existenz unterrichtet zu haben, und die Belege, in denen allenfalls nähere Angaben zu finden wären, sind nach Art. 58 Abs. 1 ZStdV von Bundes wegen nur zehn Jahre aufzubewahren.

Voraussetzung dafür, dass das vor der Geburt anerkannte Kind einer ledigen Frau im Familienregister am Heimatorte der Mutter auf dem ihr zu eröffnenden Blatte mit Namen und Stand eingetragen werden kann, ist aber, dass die Geburt und die Anerkennung dem Zivilstandsamte dieser Gemeinde gemeldet werden. Wenn unterlassen wurde, dies in Art. 120 Zif. 1 und 4 ZStdV ausdrücklich zu sagen, so beruhte das nicht auf Absicht, sondern einfach darauf, dass bei der Abfassung dieser Vorschriften an den verhältnismässig seltenen Fall der Anerkennung vor der Geburt nicht gedacht wurde. Das ergibt sich klar aus Art. 120 Zif. 4, wo von der Mitteilung an die Zivilstandsämter « des bisherigen und des neuen Heimatortes » die Rede ist. Einen bisherigen und einen neuen Heimatort hat nur das nach der Geburt anerkannte Kind. Für das vorher anerkannte ist, streng genommen, die Heimatgemeinde des Vaters ebensowenig der neue Heimatort wie die Heimatgemeinde der Mutter der bisherige. Die erwähnten Vorschriften sind deshalb ausdehnend dahin auszulegen, dass die Geburt und die Anerkennung eines schon während der Schwangerschaft anerkannten Kindes nicht nur dem Zivilstandsamte eines eigenen Heimatortes, d. h. des Heimatortes des Vaters, sondern auch dem Zivilstandsamte des Heimatortes der Mutter mitzuteilen sind, wie es im Kreisschreiben vom 14. Juni 1932 angeordnet worden ist. Unterbliebe diese letztere Mittei-

lung, und könnte das Kind demgemäss nicht in das am Heimatort der Mutter geführte Familienregister eingetragen werden, so liefe es Gefahr, bei Erbfällen auf der Mutterseite übergangen zu werden, da das Familienregister am Heimatorte des Erblassers die Grundlage für die Erbenermittlung bildet. Dafür, dass die Existenz des Kindes bei solchen Erbfällen auch sonst bekannt würde, besteht keinerlei Gewähr, zumal wenn die Mutter bestrebt ist, seine Geburt vor ihren Angehörigen zu verheimlichen, wie es im vorliegenden Fall zuzutreffen scheint.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**62. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Dezember 1946  
i. S. Noger gegen Regierungsrat des Kantons Aargau.**

*Ehefähigkeitszeugnis* für eine Trauung im Ausland (Art. 158 ZStV) : kann vom schweizerischen Verlobten ohne Rücksicht auf seinen derzeitigen Aufenthalt verlangt werden.

Ist die ausländische Braut aus der Schweiz ausgewiesen, so ist der zuständige Behörde nach Art. 109 ZGB Gelegenheit zum Einspruch zu geben (Art. 167 ZStV).

*Mariage. Le certificat de capacité* nécessaire pour faire célébrer un mariage à l'étranger (art. 158 de l'ordonnance sur le service de l'état civil) peut être requis par le fiancé de nationalité suisse, quel que soit son domicile.

Si la fiancée, de nationalité étrangère, a été expulsée de Suisse, avis doit en être donné à l'autorité compétente aux termes de l'art. 109 CC, de manière qu'elle puisse éventuellement faire opposition (art. 167 de l'ordonnance).

*Matrimonio. Il certificato di capacità* per la celebrazione d'un matrimonio all'estero (art. 158 Ordinanza sul servizio dello stato civile) può essere domandato dal fidanzato di nazionalità svizzera, qualunque sia il suo domicilio.

Se la fidanzata, di nazionalità estera, è stata espulsa dalla Svizzera, ne dev'essere dato avviso all'autorità competente a' sensi dell'art. 109 CC, affinché possa fare eventualmente opposizione (art. 167 dell'ordinanza).

A. — Am 27. März 1946 ordnete das Standesamt Konstanz die Eheverkündung des damals in Aarau, jetzt in

Reinach wohnenden Schweizerbürgers Noger mit der in Konstanz wohnenden deutschen Staatsangehörigen Emma Dörner an. Am gleichen Tage stellte der deutsche Standesbeamte das Gesuch um Verkündung bei den Zivilstandsämtern Thal (St. Gallen) und Aarau, d. h. am Heimat- und am Wohnort des Bräutigams. Zudem ersuchte er das Zivilstandsamt Aarau um Ausstellung des vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses. Die Verkündungen erfolgten, ohne dass Einspruch erhoben wurde. Nach Ablauf der hierfür angesetzten Frist stellte das Zivilstandsamt Aarau am 9. April 1946 ein Ehefähigkeitszeugnis aus. Dessen Weiterleitung nach Konstanz unterblieb jedoch, weil das Polizeikommando des Kantons Aargau nachträglich mitteilte, es seien in Verbindung mit der Bundesanwaltschaft Erhebungen über die Braut im Gange. Als sich Noger deswegen bei der kantonalen Justizdirektion beschwerte, erklärte diese die Herausgabe des Ehefähigkeitszeugnisses als unstatthaft. Dem Eheabschluss stehe zwar kein zivilrechtliches Hindernis entgegen. Die Braut sei jedoch am 11. August 1945 aus politischen Gründen aus der Schweiz ausgewiesen worden. Unter diesen Umständen käme die Heirat einer Aufhebung der Ausweisung gleich. Der Regierungsrat des Kantons Aargau, bei dem sich Noger über die Verweigerung des Ehefähigkeitszeugnisses beschwerte, bestätigte am 9. August 1946 den Entscheid der Justizdirektion.

B. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt Noger, der Entscheid des Regierungsrates sei aufzuheben und die Herausgabe des Ehefähigkeitszeugnisses anzuordnen. Der Regierungsrat lässt sich dahin vernehmen: Eine Scheinehe stehe zwar nicht wohl in Frage. Die Ermöglichung der Heirat des Beschwerdeführers mit der aus der Schweiz ausgewiesenen Braut würde aber darauf hinauslaufen, die Landesverweisung aufzuheben, und somit öffentliche Interessen der Schweiz verletzen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragte gleichfalls Abweisung der Beschwerde: